

**Gemeindegutsagrargemeinschaft Z,  
Satzungsänderung – Verfahren nach dem TFLG 1996**

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Tirol erkennt durch seinen Richter Mag. Alexander Spielmann über die Beschwerde des AA, Adresse1, vertreten durch Univ.-Doz. Dr. BB, Rechtsanwalt in Y, gegen den Bescheid der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde vom 12.04.2016, Zahl AGM-\*\*\*1,

### zu Recht:

1. Gemäß § 28 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) wird die Beschwerde als **unbegründet abgewiesen**.
2. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a Abs 1 Verwaltungsgerichtshofgesetz (VwGG) eine **ordentliche Revision** an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) **unzulässig**.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, Freyung 8, 1010 Wien, oder außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist direkt bei diesem, die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist beim Landesverwaltungsgericht Tirol einzubringen. Die genannten Rechtsmittel sind von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw einer bevollmächtigten Rechtsanwältin abzufassen und einzubringen und es ist eine Eingabegebühr von Euro 240,00 zu entrichten.

## **Entscheidungsgründe**

### **I. Verfahren und Beschwerdevorbringen:**

Mit Spruchpunkt I. des Bescheides vom 06.12.2012, Zahl AGM-\*\*\*2, hat das Amt der Tiroler Landesregierung als damals zuständige Agrarbehörde unter anderem festgestellt, dass sämtliche Grundstücke der Agrargemeinschaft Z, nämlich die Gste Nr \*\*\*/1, \*\*\*/2, \*\*\*/3, \*\*\*/4, \*\*\*/5, \*\*\*/6, \*\*\*/7, \*\*\*/8, \*\*\*/9, \*\*\*/10, \*\*\*/11, \*\*\*/12, \*\*\*/13, \*\*\*/14, \*\*\*/15, \*\*\*/16, \*\*\*/17, \*\*\*/18, \*\*\*/19, \*\*\*/20, \*\*\*/21, \*\*\*/22, \*\*\*/23, \*\*\*/24 und \*\*\*/25, alle KG Z, Gemeindegut im Sinne des § 33 Abs 2 lit c Z 2 TFLG 1996 darstellen. Mit Spruchpunkt II. dieses Bescheides wurde der Regulierungsplan durch einen neuen Anhang III. abgeändert. Mit Spruchpunkt III. wurde eine neue Satzung in Kraft gesetzt, welche die bisherige Satzung vom 22.07.1999, Zahl AgrB-\*\*\*1, ersetzte.

Den gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerden hat das Landesverwaltungsgericht Tirol mit Entscheidung vom 13.08.2014, Zahl LVwG-2014/44/0015-9, keine Folge gegeben. Mit Beschluss vom 30.06.2015, Zahl E 1344/2014-9, hat der Verfassungsgerichtshof die Behandlung der gegen diese Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts erhobenen Beschwerde abgelehnt.

Mit Schreiben vom 01.06.2015 hat der damalige Substanzverwalter der Gemeindegutsagrargemeinschaft der Agrarbehörde mitgeteilt, dass der Ausschuss in seiner Sitzung am 01.06.2015 unter Tagesordnungspunkt 4 beschlossen habe, die Satzung nicht an die (mit LGBl Nr 70/2014 geänderte) Rechtslage anzupassen, da ohnehin die derzeitige Gesetzeslage Anwendung finde und bereits mit Bescheid der Agrarbehörde vom 06.12.2012 eine neue Satzung erlassen worden sei.

Mit Bescheid vom 12.04.2016, Zahl AGM-\*\*\*1, hat die Tiroler Landesregierung als nunmehr zuständige Agrarbehörde gemäß § 69 Abs 1 lit c TFLG 1996 für die Gemeindegutsagrargemeinschaft von Amts wegen eine neue Satzung in Kraft gesetzt und die bisher geltende Satzung vom 06.12.2012 außer Kraft gesetzt.

Mit Schreiben vom 12.05.2016 hat das Agrargemeinschaftsmitglied AA gegen diesen Bescheid fristgerecht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Tirol erhoben und dessen Behebung beantragt. Zur Begründung hat er ausgeführt, dass dieser Bescheid verfassungswidrig in sein Eigentumsrecht eingreife.

Mit Schreiben vom 17.06.2016, Zahl LVwG-2016/44/1199-1, erteilte das Landesverwaltungsgericht dem Beschwerdeführer gemäß § 13 Abs 3 AVG dahingehend einen Verbesserungsauftrag, als er gemäß § 9 Abs 1 Z 3 VwGVG jene Gründe anzuführen hat, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt.

Mit Schreiben vom 05.07.2016 verbesserte der Beschwerdeführer, nunmehr rechtsanwaltlich vertreten, sein Rechtsmittel und beantragte, dass eine mündliche Verhandlung durchgeführt und der angefochtene Bescheid ersatzlos behoben werde. In eventu mögen die

Satzungsbestimmungen in Zusammenhang mit der substanzberechtigten Gemeinde und dem Substanzverwalter sowie betreffend der Pflicht zur Wahrung von Aufgaben im öffentlichen Interesse ersatzlos behoben werden. Insbesondere wurde die Behebung folgender Satzungsbestimmungen begehrt:

- a) *§ 1 Abs 2 der Satzung, wonach Sitz der Agrargemeinschaft das Gemeindeamt der substanzberechtigten Gemeinde sein soll*
- b) *§ 2 Abs 1 lit b: Nach dieser Bestimmung wird die Mitgliedschaft der substanzberechtigten Gemeinde angeordnet*
- c) *§ 3, 2. und 3. Halbsatz, wonach der Zweck der Agrargemeinschaft Z unter anderem sei die Ausübbarkeit des Substanzrechtsanspruchs der substanzberechtigten Gemeinde zu gewährleisten und auch Aufgaben im öffentlichen Interesse wahrzunehmen.*
- d) *§ 4 Abs 2 lit f, wonach es zu den Pflichten der Beschwerdeführer zählen soll, Anordnungen des Substanzverwalters bei der Vollversammlung Folge zu leisten*
- e) *§ 5 Rechte und Pflichten der substanzberechtigten Gemeinde vollumfänglich*
- f) *§ 6 Abs 1 lit a, wonach der „Substanzverwalter“ Organ der Agrargemeinschaft sei*
- g) *§ 6 Abs 2, wonach nähere Regelungen betreffend die Wahl des Substanzverwalters getroffen werden*
- h) *§ 8 Substanzverwalter: zur Gänze*
- i) *Sämtlichen weiteren Bestimmungen der Satzung, welche sich auf „substanzberechtigter Gemeinde und Substanzverwalter“ beziehen.“*

Begründend führte der Beschwerdeführer zusammengefasst aus, dass das Institut des Substanzverwalters eine offenkundig rechtswidrige Einrichtung sei. Der angefochtene Bescheid greife auch rechtswidrig in sein Eigentumsrecht ein; die gesetzliche Grundlage dafür widerspreche der Europäischen Konvention der Menschenrechte zum Schutz des Eigentums und sei daher nicht anzuwenden.

## II. Rechtsslage:

Die relevanten Bestimmungen des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1996 (TFLG 1996) lauten auszugsweise wie folgt:

„§ 33

(...)

(2) *Agrargemeinschaftliche Grundstücke sind, unbeschadet der Rechte aus einer bereits vollendeten Ersitzung, insbesondere:*

(...)

c) *Grundstücke, die*

1. *im Eigentum einer Gemeinde stehen und zur Deckung des Haus- und Gutsbedarfes von Stammsitzliegenschaften dienen oder*

2. *vormals im Eigentum einer Gemeinde gestanden sind, durch Regulierungsplan ins Eigentum einer Agrargemeinschaft übertragen wurden, vor dieser Übertragung der Deckung des Haus- und Gutsbedarfes von Stammsitzliegenschaften gedient haben und nicht Gegenstand einer Hauptteilung waren (Gemeindegut);*

(...)

(5) Der Substanzwert von Grundstücken im Sinn des Abs. 2 lit. c Z 2 ist jener Wert, der nach Abzug der Belastungen durch die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte verbleibt. Er umfasst

a) die Erträge aus der Nutzung der Substanz dieser Grundstücke einschließlich des beweglichen und unbeweglichen Vermögens, das daraus erwirtschaftet wurde, (Substanzerlöse) und

b) den über den Umfang des Haus- und Gutsbedarfes der Nutzungsberechtigten erwirtschafteten Überschuss aus der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung (Überling).

Die Substanz eines Grundstückes im Sinn des Abs. 2 lit. c Z 2 wird insbesondere dann genutzt, wenn es veräußert, verpachtet oder dauernd belastet wird, wenn darauf eine Dienstbarkeit oder ein Baurecht begründet oder die Jagd ausgeübt wird oder wenn es als Schottergrube, Steinbruch und dergleichen verwendet wird. Der Substanzwert steht der substanzberechtigten Gemeinde zu.

(...)

#### § 34

##### Agrargemeinschaften

(1) Die Gesamtheit der jeweiligen Eigentümer der Liegenschaften, an deren Eigentum ein Anteilsrecht an agrargemeinschaftlichen Grundstücken gebunden ist (Stammsitzliegenschaften), bildet einschließlich jener Personen, denen persönliche (walzende) Anteilsrechte zustehen, sowie bei Agrargemeinschaften nach § 33 Abs 2 lit c einschließlich der substanzberechtigten Gemeinde, eine Agrargemeinschaft.

(2) Die Einrichtung und die Tätigkeit von Agrargemeinschaften ist bei Agrargemeinschaften, die aus mehr als fünf Mitgliedern bestehen, von Amts wegen, bei Agrargemeinschaften mit bis zu fünf Mitgliedern auf Antrag mit Bescheid (Satzungen) zu regeln.

(3) Agrargemeinschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

(...)

#### § 36

##### Satzungen

Die Satzungen der Agrargemeinschaften haben insbesondere Bestimmungen zu enthalten über:

a) den Namen, den Sitz und den Zweck der Agrargemeinschaft,

b) die Rechte und Pflichten der Mitglieder,

c) den Aufgabenbereich der Organe,

d) die Art und Form der Einladung zu den Sitzungen der Vollversammlung und des Ausschusses sowie die Führung des Protokollbuches,

e) die Angelegenheiten, in denen Beschlüsse (Verfügungen) zu ihrer Rechtswirksamkeit einer agrarbehördlichen Genehmigung bedürfen,

(...)

#### § 36a

##### Organe, Satzungen

(1) Organe der Agrargemeinschaften auf Gemeindegut im Sinn des § 33 Abs 2 lit c Z 2 sind die Organe nach § 35 Abs 1, der Substanzverwalter sowie der erste und der zweite Rechnungsprüfer. § 35 ist anzuwenden, soweit in diesem Unterabschnitt nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Satzungen der Agrargemeinschaften auf Gemeindegut im Sinn des 33 Abs 2 lit c Z 2 haben insbesondere die im § 36 lit a bis e genannten Bestimmungen zu enthalten; § 36 lit f

und g gilt nicht. In den satzungsmäßigen Namen ist die Bezeichnung ‚Gemeindegutsagrargemeinschaft‘ aufzunehmen. Als Sitz ist in der Satzung das Gemeindeamt der substanzberechtigten Gemeinde festzulegen.

(...)

#### § 65

##### Regulierungsplan

(1) Nach Rechtskraft des Verzeichnisses der Anteilsrechte ist der Regulierungsplan zu erlassen.

(2) Dieser hat insbesondere zu enthalten:

(...)

f) Satzungen nach § 36 sowie Wirtschaftspläne nach Maßgabe der §§ 66 und 67; die Satzungen und die Wirtschaftspläne können auch in getrennten Bescheiden erlassen werden.

(...)

#### § 69

##### Abänderung von Regulierungsplänen

(1) Die Abänderung von Regulierungsplänen, auch zur Vereinigung von zwei oder mehreren Agrargemeinschaften, steht nur der Agrarbehörde zu. Sie kann erfolgen:

a) auf Antrag der Agrargemeinschaft,

b) bei Agrargemeinschaften nach § 33 Abs. 2 lit. c auf Antrag der Gemeinde oder

c) von Amts wegen.

Anträge nach lit. a und b müssen auf entsprechenden Beschlüssen des jeweils zuständigen Organes beruhen.

(...)

#### § 87

##### Inkrafttreten, allgemeine Übergangsbestimmungen

(...)

(2) Stehen Bestimmungen des Regulierungsplans, der Satzung oder des Wirtschaftsplans einer Agrargemeinschaft im Widerspruch zu diesem Gesetz oder einer Verordnung, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen wurde, so sind die einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes bzw. der betreffenden Verordnung anzuwenden. Unabhängig davon sind die Bestimmungen der Satzung anzupassen und ist der diesbezügliche Organbeschluss der Agrarbehörde innerhalb eines Jahres ab dem Inkrafttreten der betreffenden Bestimmungen zur Genehmigung vorzulegen."

### III. Erwägungen:

#### 1. Allgemeines:

Aufgrund des Bescheides der Agrarbehörde vom 06.12.2012, Zahl AGM-\*\*\*2, steht rechtskräftig fest, dass es sich bei den Grundstücken der Agrargemeinschaft Z um Gemeindegut iSd § 33 Abs 2 lit c Z 2 TFLG 1996 handelt. Es handelt sich somit um eine sogenannte „atypische Gemeindegutsagrargemeinschaft“. Sowohl die Agrarbehörde und das Landesverwaltungsgericht als auch die Agrargemeinschaft und ihre Mitglieder sind an diese rechtskräftige Feststellung gebunden.

Am 01.07.2014 ist die Novelle LGBl Nr 70/2014 des TFLG 1996 in Kraft getreten. Laut den Erläuternden Bemerkungen wurden im neuen 2. Unterabschnitt des 2. Hauptstückes (§§ 36a - 36k TFLG 1996) die für atypische Gemeindegutsagrargemeinschaften erforderlichen Sonderbestimmungen zusammengefasst. Dabei wurden Organisation, Willensbildung und Finanzgebarung in diesen Agrargemeinschaften angesichts der jüngsten Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur Gänze neu geregelt und gleichzeitig das System der den Substanzanspruch der substanzberechtigten Gemeinde währenden Sonderrechte im Lichte dieser Rechtsprechung weiter entwickelt.

Aufgrund der Übergangsbestimmung des § 87 Abs 2 TFLG 1996 sind die zuständigen Organe einer atypischen Gemeindegutsagrargemeinschaft verpflichtet, die bisherige Satzung an die mit der Novelle LGBl Nr 70/2014 geänderten Regelungen des TFLG 1996 anzupassen und einen entsprechenden Beschluss innerhalb eines Jahres ab dem Inkrafttreten der Novelle der Agrarbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Ein solcher Beschluss ist gegenständlich nicht gefasst worden, weshalb die Agrarbehörde gestützt auf § 69 Abs 1 lit c TFLG 1996 berechtigt war, von Amts wegen eine den geänderten rechtlichen Grundlagen angepasste Satzung in Kraft zu setzen.

## 2. Zur Mitgliedschaft der Gemeinde und zum Sitz der Agrargemeinschaft:

Bei atypischen Gemeindegutsagrargemeinschaften ist gemäß § 34 Abs 1 TFLG 1996 auch die substanzberechtignte Gemeinde Mitglied. Durch diese gesetzliche Bestimmung wird der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zur Regelung der Eigentumsverhältnisse im Zusammenhang mit dem Gemeindegut Rechnung getragen. Insofern findet die ausdrücklich bekämpfte Satzungsbestimmung des § 2 Abs 1 lit b, wonach die substanzberechtignte Gemeinde Mitglied der Agrargemeinschaft ist, ihre Deckung im TFLG 1996.

Auch der angefochtene § 1 Abs 2 der Satzung, wonach das Gemeindeamt der substanzberechtignten Gemeinde der Sitz der Agrargemeinschaft ist, entspricht der gesetzlichen Vorgabe. § 36a Abs 2 TFLG 1996 sieht nämlich eine derartige Satzungsbestimmung ausdrücklich vor.

## 3. Zum Zweck der Agrargemeinschaft:

Agrargemeinschaften sind gemäß § 34 Abs 3 TFLG 1996 Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Mitgliederkreis in § 34 Abs 1 TFLG 1996 zwingend festgelegt ist und die in ihrem Wirkungsbereich gemäß § 37 TFLG 1996 der Aufsicht durch die Agrarbehörde unterliegen. Zwar kommt Agrargemeinschaften nach dem TFLG 1996 keine hoheitliche Befugnis zu, jedoch überträgt ihnen das Gesetz die Besorgung eines Ausschnittes aus der öffentlichen Verwaltung, sodass Agrargemeinschaften im Verständnis des Art 120a Abs 1 B-VG öffentliche Aufgaben wahrnehmen (vgl VfGH 28.02.2011, B 1645/10). Sofern sich also der Beschwerdeführer gegen die Bestimmung im § 3 der Satzung wehrt, wonach die gegenständliche Gemeindegutsagrargemeinschaft unter anderem auch Aufgaben im öffentlichen Interesse wahrzunehmen hat, zeigt er keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides auf.

Der über die Summe der Nutzungsrechte hinausgehende Substanzwert des Gemeindegutes steht der Gemeinde zu. Das Substanzrecht der Gemeinde muss als Anteil an der Agrargemeinschaft zur Geltung gebracht werden können. Der Anspruch der Gemeinde auf den Substanzwert des Gemeindegutes stellt eine durch die Eigentumsgarantie geschützte Rechtsposition dar, die auch das subjektive Recht der umfassenden Dispositionsbefugnis über alle vom Eigentumsschutz erfassten Rechte gewährleistet. Es ist daher verfassungsrechtlich geboten, den Anspruch der Gemeinde auf den Substanzwert des Gemeindegutes zu wahren, weil ansonsten der Gemeinde die Ausübung ihrer Eigentumsbefugnisse verfassungswidrig vorenthalten werden würde (vgl VfSlg 18.446/2008 und VfGH 28.02.2011, B 1645/10). Soweit also der Beschwerdeführer die Bestimmung im § 3 der Satzung bekämpft, wonach es zum Zweck der gegenständlichen Gemeindegutsagrargemeinschaft gehört, auch die Ausübbarkeit des Substanzrechtsanspruchs der substanzberechtigten Gemeinde zu gewährleisten, verkennt er die Rechtslage.

#### 4. Zum Substanzverwalter:

Zentrale Neuerung der Novelle LGBI Nr 70/2014 ist in organisatorischer Hinsicht die Schaffung eines neuen monokratischen Organs der Agrargemeinschaft, des sogenannten Substanzverwalters, dem in Bindung an Aufträge der substanzberechtigten Gemeinde die Besorgung der (ausschließlich) den Substanzwert betreffenden Angelegenheiten einschließlich der damit zusammenhängenden Vertretung der Agrargemeinschaft nach außen und die laufende Gebarung der Einnahmen und Ausgaben obliegt. Da § 36a Abs 1 TFLG 1996 den Substanzverwalter ausdrücklich als Organ von atypischen Gemeindegutsagrargemeinschaften vorsieht, geht das Beschwerdevorbringen gegen § 6 Abs 1 lit a der Satzung, wonach auch die gegenständliche Gemeindegutsagrargemeinschaft über einen Substanzverwalter als Organ verfügt, ins Leere.

Die Nutzungsrechte der Stammsitzliegenschaften am Gemeindegut bestehen nur im Umfang ihres (historischen) Haus- und Gutsbedarfes. Der über die Summe der Nutzungsrechte hinausgehende Substanzwert des Gemeindegutes steht der Gemeinde zu. Das Substanzrecht der Gemeinde muss als Anteil an der Agrargemeinschaft zur Geltung gebracht werden. Der Anspruch der Gemeinde auf den Substanzwert des Gemeindegutes stellt eine durch die Eigentumsgarantie geschützte Rechtsposition dar, die auch das subjektive Recht der umfassenden Dispositionsbefugnis über alle vom Eigentumsschutz erfassten Rechte gewährleistet. Es ist daher verfassungsrechtlich geboten, den Anspruch der Gemeinde auf den Substanzwert des Gemeindegutes zu wahren, weil ansonsten der Gemeinde die Ausübung ihrer Eigentumsbefugnisse verfassungswidrig vorenthalten würde (vgl VfSlg 18.446/2008 und VfGH 28.02.2011, B 1645/10).

Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 36c Abs 1 TFLG 1996 obliegt dem Substanzverwalter die Besorgung in Angelegenheiten, die ausschließlich den Substanzwert (§ 33 Abs 5 TFLG 1996) betreffen. Dem Substanzverwalter kommen keine Kompetenzen im Zusammenhang mit den land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechten der Mitglieder der Gemeindegutsagrargemeinschaft zu. Der Substanzverwalter hat ausschließlich die Aufgabe, den Anspruch der Gemeinde auf den Substanzwert des Gemeindegutes und damit das subjektive Recht der umfassenden Dispositionsbefugnis der Gemeinde zu wahren. Insofern

sind die Bedenken des Beschwerdeführers gegen das gesetzlich vorgesehene Organ des Substanzverwalters unbegründet.

Soweit der Beschwerdeführer die Satzungsbestimmung des § 4 Abs 2 lit f bekämpft, wonach die Nutzungsberechtigten verpflichtet sind, neben den Anordnungen des Obmannes auch jenen des Substanzverwalters bei Vollversammlungen zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung Folge zu leisten, ist auf § 36c Abs 2 TFLG 1996 zu verweisen, wonach in Angelegenheiten, die sowohl den Substanzwert als auch die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte betreffen, auch der Substanzverwalter den Ausschuss oder die Vollversammlung einberufen und die Tagesordnung festsetzen kann; in einem solchen Fall obliegt ihm die Führung des Vorsitzes in der Sitzung.

#### 5. Zur Verletzungen von Eigentumsrechten:

Entsprechend der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes wurde durch die (verfassungswidrige) Übertragung des Gemeindegutes in das Eigentum der Agrargemeinschaft das Substanzrecht der Gemeinde in ein agrargemeinschaftliches Anteilsrecht umgewandelt (vgl VfGH 02.03.2013, B 550/2012). Die Gemeinde ist somit an der Agrargemeinschaft anteilsberechtig, ihr Anteil ist der Substanzwert abzüglich der Belastung durch land- und forstwirtschaftliche Nutzungsrechte im Umfang des Haus- und Gutbedarfes (vgl VfGH 02.10.2013, B 550/2012). Als agrargemeinschaftliches Anteilsrecht kann der Substanzwertanspruch weder ersessen werden noch kann er verjähren (vgl VwGH 24.07.2008, 2007/07/0100 und 21.10.2004, 2003/07/0107).

Die Nutzungsrechte der Mitglieder einer atypischen Gemeindegutsagrargemeinschaft bestehen und bestanden ausschließlich im Bezug von Naturalleistungen zur Deckung des Haus- und Gutsbedarfes. Auch mit Eintritt der Rechtskraft des Regulierungsplanes der Agrargemeinschaft ging die rechtliche Qualifikation der betroffenen Grundstücke als Gemeindegut insofern nicht unter, als das ursprünglich in Form des Eigentums bestehende Substanzrecht der Gemeinde in ein agrargemeinschaftliches Anteilsrecht umgewandelt wurde. Damit blieb der Anspruch der Gemeinde auf den Substanzwert und somit auf die dem Substanzwert zuzuordnenden Überschüsse aus der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit auch mit Eintritt des Regulierungsbescheides aufrecht. Dementsprechend waren auch nach dem Eintritt der Rechtskraft des Regulierungsbescheides die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte auf den Bezug von Naturalleistungen zur Deckung des Haus- und Gutsbedarfes beschränkt.

Durch die mit dem angefochtenen Bescheid von Amts wegen in Kraft gesetzte neue Satzung ergeben sich keine Einschränkungen der seit jeher ausschließlich im Bezug von Naturalleistungen bestehenden Nutzungsrechte des Beschwerdeführers. Der angefochtene Bescheid führt somit zu keinem unzulässigen Eingriff in seine Eigentumsrechte, da seine Anteilsrechte (Nutzungsrechte) keinen Anspruch auf die Substanz begründeten und begründen. Die mit dem angefochtenen Bescheid in Kraft gesetzte neue Satzung führt zu keinen Einschränkungen oder Enteignungen der Nutzungsrechte des Beschwerdeführers und ist aus diesen Gründen nicht verfassungswidrig.

6. Ergebnis:

Bei der Agrargemeinschaft Z handelt es sich um eine atypische Gemeindegutsagrargemeinschaft. Organisation, Willensbildung und Finanzgebarung in solchen Agrargemeinschaften wurden angesichts der jüngsten Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur Gänze neu geregelt. Zentrale Neuerung in organisatorischer Hinsicht war die Schaffung eines monokratischen Organs der Agrargemeinschaft, des sogenannten Substanzverwalters. Entgegen dem Vorbringen des Beschwerdeführers verfolgen diese neuen Regelungen den verfassungsrechtlich gebotenen Zweck, den Anspruch der Gemeinde auf den Substanzwert des Gemeindegutes zu wahren und sind daher nicht verfassungswidrig. Der angefochtene Bescheid greift auch nicht in unzulässiger Weise in die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte des Beschwerdeführers ein, sodass seine Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

7. Zur beantragten Verhandlung:

Zum Antrag des Beschwerdeführers auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung hält das Landesverwaltungsgericht fest, dass es gemäß § 24 Abs 4 VwGVG ungeachtet eines Parteienantrages von einer Verhandlung absehen kann, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) entgegenstehen.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat in seinen Entscheidungen vom 10.05.2007, Nr 7401/04 (*Hofbauer/Österreich Nr 2*), und vom 03.05.2007, Nr 17.912/05 (*Bösch/Österreich*), unter Hinweis auf seine frühere Rechtsprechung dargelegt, dass der Beschwerdeführer grundsätzlich ein Recht auf eine mündliche Verhandlung vor einem Tribunal hat, außer es lägen außergewöhnliche Umstände vor, denen eine Ausnahme davon rechtfertigten. Der EGMR hat das Vorliegen solcher außergewöhnlichen Umstände angenommen, wenn das Verfahren ausschließlich rechtliche oder „hoch-technische“ Fragen betrifft. Der Gerichtshof verwies im Zusammenhang mit Verfahren betreffend ziemlich technische Angelegenheiten auch auf das Bedürfnis der nationalen Behörden nach zweckmäßiger und wirtschaftlicher Vorgangsweise, das angesichts der sonstigen Umstände des Falles zum Absehen von einer mündlichen Verhandlung berechtige.

In seinem Urteil vom 18.07.2013, Nr 56.422/09 (*Schädler-Eberle/Lichtenstein*), hat der EGMR in Weiterführung seiner bisherigen Judikatur dargelegt, dass es Verfahren gebe, in denen eine Verhandlung nicht geboten sei, etwa wenn keine Fragen der Beweiswürdigung auftreten oder die Tatsachenfeststellungen nicht bestritten sind, sodass eine Verhandlung nicht notwendig sei und das Gericht aufgrund des schriftlichen Vorbringens und der schriftlichen Unterlagen entscheiden könne (vgl VwGH 18.11.2014, 2013/05/0022, und VwGH 20.02.2015, 2012/06/0207-9, zu der mit § 24 Abs 4 VwGVG vergleichbaren Bestimmung des § 39 Abs 2 Z 6 VwGG).

Diese Voraussetzungen liegen im gegenständlichen Beschwerdefall vor. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ist geklärt. Der Beschwerdeführer hat lediglich Rechtsfragen aufgeworfen, zu deren Lösung im Sinne der Judikatur des EGMR eine mündliche Verhandlung nicht geboten ist. Das Absehen von der mündlichen Verhandlung im gegenständlichen Verfahren widerspricht daher nicht Art 6 EMRK und Art 47 GRC.

#### IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Gemäß § 25a Abs 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art 133 Abs 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Art 133 Abs 4 B-VG ist die Revision gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere wenn das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Das Landesverwaltungsgericht hatte gegenständlich nur zu prüfen, ob die Agrarbehörde berechtigt war, von Amts wegen eine neue Satzung in Kraft zu setzen und, ob dabei in das Eigentumsrecht oder die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte des Beschwerdeführers als Agrargemeinschaftsmitglied eingegriffen wird. Das Landesverwaltungsgericht konnte sich dabei auf die eindeutige Gesetzeslage stützen. Dementsprechend wird die ordentliche Revision für unzulässig erklärt.

Landesverwaltungsgericht Tirol

Mag. Alexander Spielmann  
(Richter)